

Satzung (Entwurf)

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen:

Geschichtsverein Steinau an der Straße e.V.

1. Er wurde am 13.05.1986 gegründet und hat seinen Sitz in Steinau an der Straße.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim AMTSGERICHT Hanau; Registernummer VR 2358, eingetragen.
3. Frauen und Männer werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit allen Rechten und Pflichten. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.

Dieser Zweck wird beispielsweise erreicht durch:

- Der Verein nimmt insbesondere die gesamten Belange der heimatgeschichtlichen Forschung wahr, verbreitet die Kenntnisse der Orts-, Heimat- und Regionalgeschichte in der Allgemeinheit, tritt für die Erhaltung und Pflege der Kulturdenkmäler ein und betreibt eine Heimatkundliche Sammlung im Obergeschoss des Museums Steinau.
- Der Verein unterhält für seine Zwecke Sammlungen von Altertümern, Büchern, Druckgrafiken und Fotosammlungen. Die Sammlungen werden vom Verein in den vereinseigenen Räumen des Museums Steinau verwaltet.
- Der Verein unterhält zudem eine gesonderte Arbeitsgruppe „Weinbruderschaft ad via regia A.D.1670“, mit dem Ziel, insbesondere die Wiederbelebung des Weinanbaus als traditionelle und historische Bodennutzung in der Steinauer Kulturlandschaft zu betreiben. Weitergehende Regelungen zur Arbeitsgruppe sind in § 9 der Satzung getroffen.
- Der Verein arbeitet mit der Stadt Steinau an der Straße auf dem Gebiet der heimatlichen Geschichte kooperativ zusammen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod.
- (3) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Frist zum Schluss des Kalenderjahres zu erklären.
- (4) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - wegen eines schuldhaft groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins

§ 5 Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühr, Umlagen

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, die jährlich im Oktober per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen werden. Er kann auch über besondere Aufnahmegebühren und Umlagen befinden.
- (2) Die Höhe des Vereinsbeitrages, einer evtl. Aufnahmegebühr oder einer Umlage setzt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit fest.
- (3) Näheres regelt eine Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a. 1. Vorsitzender,
 - b. 2. Vorsitzender
 - c. Schatzmeister
 - d. Schriftführer

- e. Der Vorstand kann mit Beisitzern erweitert werden. Die Anzahl der Beisitzer werden zu Beginn von der Mitgliederversammlung per Mehrheitsbeschluss bestimmt.
 - f. Der amtierende Bürgermeister der Stadt Steinau an der Straße sowie der Sprecher der Arbeitsgruppe „Weinbruderschaft“ gehören kraft Amtes dem Vorstand als Beisitzer an.
- (2) Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan erstellen. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung.
 - (3) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus a-d und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
 - (4) Je zwei Mitglieder aus dem geschäftsführenden Vorstand sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
 - (5) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus, übernimmt der verbleibende Vorstand die Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Eine Nachwahl erfolgt dort für den Rest der Wahlperiode.
 - (6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Er fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden. Rechtsgeschäfte, die einen Betrag von 500 € übersteigen, bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes.
 - (7) Über jede Vorstandssitzung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben und allen Vorstandsmitgliedern spätestens in der nächsten Vorstandssitzung vorzulegen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie ist einmal jährlich einzuberufen. Mitgliederversammlungen werden von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Mitglied des Vorstandes einberufen. Die Einladungen müssen unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher schriftlich an die Mitglieder erfolgen. Als schriftlich gilt auch die Übersendung per Email an die letzte dem Verein mitgeteilte Emailadresse.

Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- a) Jahresberichte des geschäftsführenden Vorstandes,
- b) Bericht der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes und
- d) Wahlen (alle drei Jahre).

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen 1 Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen; hierzu gehören nicht Anträge auf Vorstandswahlen, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Einberufung von mehr als 1/3 der Mitglieder verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Nur jedes persönlich anwesende Mitglied hat eine Stimmberechtigung. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie entscheidet z. B. über:

- (2) Aufgaben des Vereins
- (3) Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen (Beitragsordnung)
- (4) Entlastung des Vorstandes
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die jährliche Prüfung der Kassengeschäfte des Vereins erfolgt durch 2 Prüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen. Über die Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (6) Wahl des Vorstandes
- (7) Satzungsänderung

Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem Finanzamt zwecks Bestätigung vorzulegen, dass die Mildtätigkeit des Vereins im steuerlichen Sinne durch die Beschlüsse nicht beeinträchtigt ist.
- (7) Vereinsauflösung

§ 9 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter zu zeichnen.

§ 10 Arbeitsgruppen

1. Um einen speziellen, abgrenzbaren Bereich des Satzungszwecks zu realisieren, richtet der Verein die Arbeitsgruppe „Weinbruderschaft ad via regia A.D. 1670“ ein. Die neu eingerichtete Arbeitsgruppe wird zusammen mit dieser Satzungsänderung durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
2. Die Einrichtung dieser Arbeitsgruppe setzt die Vorlage einer Geschäftsordnung für die Arbeitsgruppe „Weinbruderschaft ad via regia A.D.1670“ voraus, die im Einvernehmen mit dem Vorstand des Geschichtsvereins Steinau e.V. erarbeitet wurde.
In der Geschäftsordnung dürfen nur solche Bestimmungen getroffen und Dinge geregelt werden, die nicht in die Kompetenz der Mitgliederversammlung des Geschichtsvereins Steinau e.V. an der Straße eingreifen. Die Geschäftsordnung muss mindestens Regelungen zu Zweck und Aufbau der Arbeitsgruppe sowie zu internen, sachlichen Aufgaben enthalten. Sie darf keinesfalls den in § 3 genannten Zielen widersprechen.
3. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe wählen aus ihrer Mitte ein Vertretergremium, das sogenannte „Kapitel“. Der gewählte Sprecher gehört kraft Amtes dem erweiterten Vorstand als Beisitzer an. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch seinen Stellvertreter vertreten.
4. Darüber hinaus ist in der Geschäftsordnung die Verteilung von Aufgaben, von einmaligen und laufenden Kosten sowie von Umlagen zur Verwirklichung der Ziele des Weinanbaus und der Wiederbelebung des Weinanbaus in Steinau an der Straße als traditionelle und historische Bodennutzung in der hiesigen Kulturlandschaft zu regeln.
5. Die Geschäftsordnung ist jedoch nicht Bestandteil der Vereinssatzung.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins oder die Änderung des bisherigen Vereinszwecks ist nur möglich, wenn der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder diese beantragt und die ordentliche Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder dies beschließt.
- (2) Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Steinau an der Straße, welche das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

36396 Steinau an der Straße, den